

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.  
01/2015  
„SO-Gebiet Photovoltaikanlagen-Altes  
Umspannwerk“  
der Stadt Vetschau/ Spreewald**

**Durchführungsvertrag**

Lage: Land Brandenburg  
Landkreis Oberspreewald- Lausitz  
Stadt Vetschau/ Spreewald  
Gemarkung Vetschau, Flur 10

Verfahrensträger:  
Stadt Vetschau/ Spreewald  
Schlossstraße 10  
03226 Vetschau/ Spreewald  
Tel. 035433 – 777 72

Vorhabenträger:  
Herrn Mirko John  
Konzepte für Immobilien und Projektentwicklung  
Alte Dresdner Strasse 54  
01108 Dresden

Planverfasser:  
Ingenieurbüro Pawlik  
Schloßstraße 37  
04886 Arzberg

Grünordnungsplan/Artenschutzbeitrag/Umweltbericht:  
Jana Spielhaus  
Borstendorfer Straße 45  
09575 Eppendorf

Die Stadt Vetschau/Spreewald  
Schlossstraße 10  
03226 Vetschau/ Spreewald

vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Bengt Kanzler

- nachstehend "Stadt" genannt -

und der Vorhabenträger  
Herrn Mirko John  
Konzepte für Immobilien und Projektentwicklung  
Alte Dresdner Strasse 54  
01108 Dresden

vertreten durch Herrn Mirko John

- nachstehend "Vorhabenträger" genannt -

schließen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2015 „SO-Gebiet  
Photovoltaikanlagen-Altes Umspannwerk“

nachstehenden **DURCHFÜHRUNGSVERTRAG**

## **Teil I - Allgemeines**

### **§ A1 - Gegenstand des Vertrages**

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Grundstücksfläche der Gemarkung Vetschau, Flur 10, Flurstücke 554, 555, 556 und 412/3 sowie 478 (teilweise), siehe Kennzeichnung in Anlage.

### **§ A2 - Bestandteile des Vertrages**

(1) Bestandteile des Vertrages sind

Anlagen:

- 01.1 vorhabenbezogener Bebauungsplan und Begründung
- 01.2 Grünordnungsplan / Maßnahmeplan und Begründung
- 01.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- 01.4 Umweltbericht
- 01.6 Maßnahmekosten GO
- 01.7 Pflanzpläne Gemeinde Burg

(2) Gemäß § 12 BauGB ist ein Städtebaulicher Vertrag/Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt abzuschließen. Dieser regelt gemäß § 11 BauGB für den vorhabenbezogenen Teil die Umsetzung der geltenden Festsetzungen aus dem VBP und Belange, die nicht durch planungsrechtliche Festsetzungen geregelt werden können. Es ist erforderlich, die aufgeführten Belange und/oder Ziele des Bauleitplanes über den städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB für die Dauer des Bauleitplanes zu sichern:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2015 „SO-Gebiet Photovoltaikanlagen-Altes Umspannwerk“, Vetschau/ Spreewald  
-Durchführungsvertrag-

## Teil II – Vorhaben

### **§ V1 – Beschreibung des Vorhabens**

#### (1) Plangebiet / Lage

Das Plangebiet liegt etwa 2,3 km nördlich der BAB 15 und schließt sich im Nordosten dicht an die Stadt Vetschau an. Es gehört zum Stadtgebiet der Stadt Vetschau, im Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Das Plangebiet liegt an der Kreisstraße K6627 von Vetschau nach Babow (Babower Weg). Es ist weiterhin umgeben von den Flächen des neuen Umspannwerks sowie Waldflächen und verschiedenen landwirtschaftlichen Flächen.

Der Geltungsbereich ist insgesamt 57.346 m<sup>2</sup> groß. Er wird von den Flurstücken 412/3, 554, 555, 556 sowie einem noch zu vermessenden Teilstück des Flurstücks 478 (Gemarkung Vetschau, Flur 10) gebildet. Es werden 33.875 m<sup>2</sup> Sondergebiet Solar ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich abseits bewohnter Bereiche. Als ehemalige Betriebsfläche des Umspannwerks handelt es sich um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Vornutzung.

#### (2) Städtebaulicher Ansatz

Der Vorhabenträger, Herr John, beabsichtigt auf der Fläche des ehemaligen Umspannwerks eine Photovoltaikanlage zu errichten. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist Teil der Energie- und Klimapolitik der Bundesrepublik Deutschland. Erklärtes Ziel ist der Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Energiemix der Bundesrepublik Deutschland bis 2020 auf 20 – 30 % des Strombedarfs in der Bundesrepublik. Gleichzeitig steuert der Gesetzgeber den Landschaftsverbrauch durch die Festlegungen im EEG, in dem er die Flächen, die vergütungsfähig sind auf bereits beeinträchtigte Landschaftsteile (Konversionsflächen, bestehende Gewerbegebiete, bereits versiegelte Flächen, Flächen entlang von Autobahnen und Bahnstrecken) lenkt.

### **§ V2 - Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

(1) Zur planungsrechtlichen Sicherung hat die Stadt das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2015 nach § 2 BauGB eingeleitet.

(2) Die planerische Zuständigkeit nach § 1 (3) BauGB bleibt unberührt. Die Stadt ist in der Ausübung des ihr obliegenden Abwägungsgebotes nach § 1 (6) BauGB sowohl hinsichtlich des Abwägungsvorganges als auch des Abwägungsergebnisses in jeder Weise ungebunden.

Der Vorhabenträger hat die nach Vorgabe der Stadt zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens erforderlichen Untersuchungen, Gutachten und Planungen erarbeitet und der Stadt kostenlos zur Verfügung gestellt. Alle diesbezüglichen Kosten verbleiben beim Vorhabenträger.

Weiter stellt der Vorhabenträger sicher, dass die übergebenen Unterlagen Eigentum der Stadt werden und von ihr verwendet werden dürfen.

(3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle nach den zukünftigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan (einschließlich dessen Begründung) erforderlichen sowie die in allen Gutachten aufgezeigten Maßnahmen und Auflagen zu erfüllen bzw. zu beachten.

### **§ V3 – Durchführungsverpflichtung und Durchführungsfrist**

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach Maßgabe der folgenden Unterlagen:

- 01.1 vorhabenbezogener Bebauungsplan und Begründung
- 01.2 Grünordnungsplan Maßnahmeplan und Begründung
- 01.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- 01.4 Umweltbericht
- 01.6 Maßnahmekosten GO
- 01.7 Pflanzpläne Gemeinde Burg

(2) Sofern das Vorhaben ganz oder teilweise nicht durch die Vorhabenträger selbst, sondern durch einen Dritten realisiert wird, hat der Vorhabenträger vorstehende Verpflichtung ihren Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

(3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, **spätestens bis zum 31.12.2016** das Vorhaben fertig zu stellen. Es besteht die Möglichkeit einer Verlängerung, siehe dazu unter § N2.

### **§ V4 – Vorbereitungsmaßnahmen**

(1) Der Vorhabenträger wird auf seine Kosten alle für die Erschließung und Bebauung des Vertragsgebietes erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen durchführen, gemäß (§ 11 (1) Nr. 1 BauGB).

### **§ V5 – Altlasten**

(1) Altlastenkataster

Im Plangebiet befindet sich auf den Flurstücken 553, 554, 555 und 556 der Flur 10, Gemarkung Vetschau die Altlastverdachtsfläche „Umspannwerk Vetschau-Märkischheide, 110 kV-Schaltfelder, Ölkabel“ die mit der ALKAT-Nummer 0118661047 im Altlastenkataster des Landes Brandenburg erfasst ist. Diese erstreckt sich ebenfalls auf das Flurstück 478.

(2) Sollten im Realisierungsverlauf (Bauarbeiten) weitere Altlasten vorgefunden werden, wird der Vorhabenträger die zuständigen Behörden unverzüglich informieren und alle erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften durchführen.

### **Teil III - Erschließung**

#### **§ E1 - Gegenstand**

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung aller erforderlichen Erschließungsmaßnahmen.

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Errichtung von notwendigen Anlagen zur Behandlung, Ableitung und Versickerung von Regenwasser.

(3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich die Sicherung Elektroenergieversorgung in Abstimmung mit den örtlichen Versorgungsunternehmen auf seine Kosten sicherzustellen.

(4) Der Vorhabenträger regelt, bei Einfriedung seines Geländes, in eigener Verantwortung die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Feuerwehrschießung bzw. die Errichtung eines Feuerwehrschießdepots vor Ort.

## **§ E2 - Vermessung**

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle erforderlichen Vermessungsleistungen auf eigene Kosten ausführen zu lassen.

## **§ E3 - Durchführung der Arbeiten**

(1) Der Vorhabenträger führt die Arbeiten und Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch. Dies gilt auch für die übrigen mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen. Planung und Bauleitung werden vom Vorhabenträger durchgeführt.

(2) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die im Rahmen dieses Vertrages notwendigen Planunterlagen in der benötigten Form und Anzahl der Stadt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen: 1 x digital im PDF- Format, 1 x X- Planformat, 3 x in Papierform.

(3) Die örtliche Bauleitung für die auszuführenden Arbeiten und Leistungen obliegt dem Vorhabenträger. Der Vorhabenträger hat darauf zu achten, dass die Arbeiten und Leistungen fachgerecht und entsprechend den Planunterlagen durchgeführt werden. Zu den Belangen der Objektplanung und Bauüberwachung wird auf die §§ 48 und 49 der BbgBO hingewiesen.

## **§ E4 - Ausschreibung/ Vergabe der Bauleistungen**

(1) Eine Ausschreibung/ Vergabe der Bauleistungen nach VOB ist für private gewerbliche Maßnahmen nicht zwingend. Die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen erfolgt im Übrigen entsprechend der rechtlichen Bedingungen der zur Anwendung kommenden Förderrichtlinien.

## **§ E5 - Sicherung der Bauarbeiten**

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle zur Sicherung der Bauarbeiten erforderlichen Maßnahmen unter seiner Verantwortung und auf seine Kosten zu treffen.

Für sämtliche der Stadt aus der Unterlassung derartiger Maßnahmen entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden haftet der Vorhabenträger. Im Zuge der Baumaßnahmen auftretende Schäden an städtischen Grundstücken (Straßen, Bankette, Nebenanlagen) hat der Vorhabenträger unverzüglich diese auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Der Vorhabenträger hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen sie wegen etwaiger Verletzung von Sicherungspflichten erhoben werden. Die Stadt trifft im Verhältnis zum Vorhabenträger keine eigene Sicherungspflicht.

(3) Der Vorhabenträger verpflichtet die bauausführenden Unternehmen, in den mit ihm abzuschließenden Werkverträgen eine dem Umfang des jeweiligen Projektes angemessene Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nachzuweisen.

## **§ E6 – Straßenreinigung und Winterwartung**

(1) Für öffentliche Wege und Straßen gelten die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die satzungsmäßigen Regelungen der Stadt.

## **§ E2 - Vermessung**

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle erforderlichen Vermessungsleistungen auf eigene Kosten ausführen zu lassen.

## **§ E3 - Durchführung der Arbeiten**

(1) Der Vorhabenträger führt die Arbeiten und Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch. Dies gilt auch für die übrigen mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen. Planung, Bauleitung und ökologische Baubegleitung werden vom Vorhabenträger durchgeführt.

(2) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die im Rahmen dieses Vertrages notwendigen Planunterlagen in der benötigten Form und Anzahl der Stadt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen: 1 x digital im PDF- Format, 1 x X- Planformat, 3 x in Papierform.

(3) Die örtliche Bauleitung für die auszuführenden Arbeiten und Leistungen obliegt dem Vorhabenträger. Der Vorhabenträger hat darauf zu achten, dass die Arbeiten und Leistungen fachgerecht und entsprechend den Planunterlagen durchgeführt werden. Zu den Belangen der Objektplanung und Bauüberwachung wird auf die §§ 48 und 49 der BbgBO hingewiesen.

## **§ E4 - Ausschreibung/ Vergabe der Bauleistungen**

(1) Eine Ausschreibung/ Vergabe der Bauleistungen nach VOB ist für private gewerbliche Maßnahmen nicht zwingend. Die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen erfolgt im Übrigen entsprechend der rechtlichen Bedingungen der zur Anwendung kommenden Förderrichtlinien.

## **§ E5 - Sicherung der Bauarbeiten**

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle zur Sicherung der Bauarbeiten erforderlichen Maßnahmen unter seiner Verantwortung und auf seine Kosten zu treffen.

Für sämtliche der Stadt aus der Unterlassung derartiger Maßnahmen entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden haftet der Vorhabenträger. Im Zuge der Baumaßnahmen auftretende Schäden an städtischen Grundstücken (Straßen, Bankette, Nebenanlagen) hat der Vorhabenträger unverzüglich diese auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Der Vorhabenträger hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen sie wegen etwaiger Verletzung von Sicherungspflichten erhoben werden. Die Stadt trifft im Verhältnis zum Vorhabenträger keine eigene Sicherungspflicht.

(3) Der Vorhabenträger verpflichtet die bauausführenden Unternehmen, in den mit ihm abzuschließenden Werkverträgen eine dem Umfang des jeweiligen Projektes angemessene Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nachzuweisen.

## **§ E6 – Straßenreinigung und Winterwartung**

(1) Für öffentliche Wege und Straßen gelten die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die satzungsmäßigen Regelungen der Stadt.

(2) Der Vorhabenträger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass von der Bautätigkeit im Vertragsgebiet keine vermeidbare Verunreinigung der angrenzenden oder umliegenden öffentlichen Straßen ausgeht. Unvermeidbare Verunreinigungen öffentlicher Straßen, die von der Bautätigkeit im Vertragsgebiet im Zusammenhang mit der Errichtung und des Betriebs des Vorhabens durch den Vorhabenträger verursacht wurden, werden von ihm unverzüglich und ohne Aufforderung beseitigt. Kommt der Vorhabenträger dieser Reinigungspflicht nicht oder nicht in angemessener Weise nach, ist die Stadt berechtigt, nach telefonischer Information des Vorhabenträgers die Verunreinigungen auf Kosten des Vorhabenträgers zu beseitigen, gleiches gilt bei Gefahr im Verzug.

## **Teil IV - Naturschutzrechtliche Bestimmungen**

### **§ N1 - Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen**

#### (1) Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen externe Fläche

Die Inanspruchnahme der Gehölzfläche (ca. 2.500 m<sup>2</sup>) bedarf einer Waldumwandlungsgenehmigung. Die abgängigen Flächen sind zu ersetzen. Für die Erstaufforstung sind Flächen in der Gemarkung Burg Flur 9 Flurstück 134/1 und Flur 15 Flurstück 75 vorgesehen.

Die Zustimmung des Eigentümers ist vorzulegen.

#### (2) Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich VBP

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des VBP entsprechend den Festsetzungen des VBP für den vorhabenbezogenen Teil (betrifft textliche Grünordnerische Festsetzungen 6) - 10) und sind entsprechend vom Vorhabenträger zu realisieren.

##### Übernahme aus den textlichen Festsetzungen VBP:

6) Auf den Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen AM 1 und AM 2 sind auf 1.971 m<sup>2</sup> standortgerechte Sträucher aus der Pflanzliste 2 anzupflanzen. Bereits vorhandene Heckenstrukturen sind zu erhalten und in die Pflanzung zu integrieren. Pflanzdichte: 1 Gehölz je 1,5 m<sup>2</sup>, 3 reihig

7) Auf den Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen AM 3 und AM 4 sind auf 1.432 m<sup>2</sup> (incl. EM 4) standortgerechte Sträucher aus der Pflanzliste 1 anzupflanzen. Bereits vorhandene Heckenstrukturen (EM 4) sind zu erhalten und in die Pflanzung zu integrieren. Pflanzdichte: 1 Gehölz je 1,5 m<sup>2</sup>, 3 reihig

8) Im südlichen Bereich der beiden Gehölzflächen (im Norden im Sondergebiet, im Süden innerhalb der Fläche zu EM 5) sind als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft AMB 1 an insgesamt 4 Stellen Holzablagerungen für Zauneidechsen zu schaffen.

9) Im nördlichen Gehölz sind als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft AMB 2 2 Fledermauskästen und 3 Nistkästen für Vögel anzubringen.

10) Im süddlichen Gehölz sind als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft AMB 3 2 Fledermauskästen und 2 Nistkästen für Vögel anzubringen.

### (3) Berücksichtigung einzelner Regelungen

Der Vorhabenträger verpflichtet sich alle, im Textteil B des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, aufgeführten Hinweise: Abfall und Bodenschutz, Bodenuntersuchungen, Artenschutz / Biotopschutz, Pflege, Wald und Denkmalschutz, bei der Umsetzung seines Vorhabens einzuhalten.

## **§ N2 – Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele (§11 (1) Nr. 2 BauGB):**

(1) Die Pflegemaßnahmen für die Grünflächen und Maßnahme- und Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des VBP und für die externe Fläche sind vom Vorhabenträger zu sichern. Sämtliche Auflagen die im Zuge der Waldumwandlung und des Baugenehmigungsverfahrens erteilt werden, sind zwingend zu beachten.

(2) Pflanzpläne für den Geltungsbereich des VBP und für die externen Flächen sind spätestens zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung in Abstimmung mit der uNB vorzulegen.

(3) Gemäß § 12 (1) BauGB wird auf die Realisierungs- bzw. Umsetzungsfristen für das Gesamtvorhaben hingewiesen, diese sind festgelegt auf **spätestens bis 31.12.2016** mit der Möglichkeit einer Verlängerungsoption. Wird eine Verlängerung angestrebt, muss diese spätestens 3 Monate vorher schriftlich bei der Stadt Vetschau/Spreewald beantragt werden.

(4) Zur Sicherung der Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger eine Bürgschaft zu hinterlegen.

Der Vorhabenträger leistet der Stadt (bzw. dem Landkreis) vor Baubeginn eine Sicherheit in Höhe des Kompensationsbedarfes durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Übergabe entsprechender Teilbürgschaften erfolgen, soweit diese zusammen den in Satz 2 genannten Gesamtbetrag erreichen.

Nach erfolgter Durchführung der jeweiligen Maßnahme und Vorliegen eines Nachweises über die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung wird die Stadt bzw. der Landkreis die Bürgschaft in Höhe des entsprechenden Teilbetrags freigegeben. Die Erfüllung der beschriebenen Ausgleichs-, Ersatz- und Pflegemaßnahmen ist vor einer Freigabe der entsprechenden Teilbeträge von der Unteren Naturschutzbehörde zu bestätigen.

## **Teil V - Schlussbestimmungen/Sicherheiten**

### **§ S1 - Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

(1) Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind dessen Festsetzungen maßgeblich. Ansprüche irgendwelcher Art können aufgrund ggf. eintretender planungsrechtlicher Änderungen aus dieser Vereinbarung nicht hergeleitet werden.

## **§ S2 - Haftungsausschluss**

(1) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, da diese im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tätig, ist ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Aufhebung des VBP können Ansprüche gegen die Stadt aus diesem Vertrag nicht geltend gemacht werden (§ 12 Abs. 6 BauGB). Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

## **§ S3 - Wirksamwerden**

(1) Der Vertrag wird wirksam, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird mit dem Datum des erteilten Bescheides/ Genehmigung.

(2) Der Vorhabenträger hat alle erforderlichen Zustimmungen, Erlaubnisse und Genehmigungen vor Baubeginn bei den jeweils zuständigen Behörden und Verbänden auf seine Kosten einzuholen und der Stadt in Kopie vorzulegen.

## **§ S4 - Veräußerung des Grundstückes, Rechtsnachfolge**

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen, soweit sie nicht bereits von ihm endgültig, vollständig und dauerhaft erfüllt sind, im Falle einer Veräußerung des Vorhabens seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Die Weitergabe ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Vorhabenträger haftet der Stadt gegenüber für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

## **§ S5 - Kündigung**

(1) Dieser Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Als wichtiger Grund für eine Kündigung der Stadt gilt insbesondere, wenn der Vorhabenträger das beabsichtigte Vorhaben in der festgelegten Frist gemäß § V3 – Durchführungsverpflichtung und Durchführungsfrist, nicht fertig gestellt hat.

(3) Als wichtiger Grund für den Vorhabenträger gilt insbesondere, wenn durch Änderungen der Planung die Umsetzung des Vorhabens unzumutbare Aufwendungen erfordert.

(4) Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch die Aufgabe des Vorhabens durch den Vorhabenträger.

**§ S6 - Vertragsausfertigungen, Vertragsänderungen, Unwirksamkeit, Schlussbestimmungen**

- (1) Der Vertrag wird 2fach gefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Der Vertrag tritt an die Stelle aller früheren, im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen abgegebenen schriftlichen oder mündlichen Erklärungen der Vertragsparteien, auch soweit diese vom Inhalt des vorstehenden Vertrages abweichen sollten. Neben den vorstehenden Vereinbarungen haben mündliche Abreden, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt sie getroffen worden sind oder noch getroffen werden, keine Geltung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder unwirksam werden, so sollen seine übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich für den Fall der Unwirksamkeit oder des Unwirksamwerdens von Vertragsbestimmungen, diese durch solche Regelungen zu ersetzen, die der ursprünglich gewollten Regelung möglichst nahe kommen. Gleiches gilt für fehlende Vereinbarungen, die in Ergänzung getroffen werden sollen.
- (4) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist die Stadt Vetschau/Spreewald.  
Gerichtsstand ist das Amtsgericht Senftenberg.

Vetschau/Spreewald, .....

.....  
Bengt Kanzler  
Bürgermeister

.....  
Mirko John

Zustimmung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der  
Stadt Vetschau/Spreewald vom ..... (Beschluss-Nr.: .....

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/2015

der Stadt Vetschau

„SO-Gebiet Photovoltaikanlagen – Altes Umspannwerk“

## Begründung